



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 493.02

851.00

Auftrag Jürg Kappeler und Mitunterzeichnende betreffend

Einführung Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Im vorliegenden Auftrag wird der Stadtrat beauftragt, für Abwasser- und Abfallbeseitigung auf den frühestmöglichen Termin eine Spezialfinanzierung einzuführen. Die entsprechenden Leistungen sollen ausschliesslich mit den entsprechenden Gebühren kostendeckend finanziert werden.

2. Begriff der Spezialfinanzierung

Unter Spezialfinanzierung wird die Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Für eine Spezialfinanzierung muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Die Saldi der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

Die Spezialfinanzierung ist eine Finanzierungsart, welche für den öffentlichen Bereich charakteristisch ist. Es werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessenden direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Eine Zweckbindung bietet sich an bei Gebühren, Regalien, Beiträgen oder Kausalabgaben. Typische Spezialfinanzierungen sind die Bereiche Wasserversorgung, Ab-



wasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Forstdeponium, Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten, Ersatzabgaben für Parkplätze, Feuerwehr oder Gräberfonds. Spezialfinanzierungen können sowohl die Laufende Rechnung als auch die Investitionsrechnung betreffen.

3. Kantonales Finanzhaushaltsgesetz

Im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz, welches in der Oktobersession 2011 vom Grossen Rat mit 104 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet wurde und am 1. Dezember 2012 in Kraft treten soll, werden Spezialfinanzierungen in Art. 22 wie folgt umschrieben:

¹ *Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.*

² *Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.*

³ *Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.*

4. Auswirkungen auf die städtische Rechnung

Spezialfinanzierungen unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und werden als selbstständige Rechnung innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt. Wie alle anderen Aufwände und Erträge müssen auch diese zunächst in der Laufenden Rechnung verbucht werden. Ferner sind Investitionsausgaben und -einnahmen von Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung aufzuführen. Die Saldi der Spezialfinanzierungen sind zu bilanzieren. Sie können entweder Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung (entsteht bei einem Ertragsüberschuss) oder Vorschüsse gegenüber dem Gemeinwesen (entsteht bei einem Aufwandüberschuss) sein. Vorschüsse sind üblicherweise nur vorübergehend zulässig. Die Bildung von Spezialfinanzierungen hat einen Einfluss auf das Ergebnis der Laufenden Rechnung. Voraussetzung für die Bildung von Spezialfinanzierungen ist üblicherweise das Vorhandensein einer Kostenrechnung.

5. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 1 Abs. 3 des ab 1. Dezember 2012 geltenden kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) in Verbindung mit Art. 22 FHG ist die Stadt Chur befugt, Spezialfinanzierungen einzuführen.



6. Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung entstehen im Bereich Werkbetrieb durch das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Kehrichts. Personal- und Fahrzeugaufwand werden in Form von rapportierten Stundensätzen in einer Kostenstellenrechnung nachgewiesen. Die zweckgebundenen Einnahmen bestehen aus Gebindegebühren und personenbezogenen Grundgebühren. Diese Einnahmen und Ausgaben gleichen sich im Idealfall aus. Entstehen über mehrere Jahre betrachtet grössere Abweichungen, sind die Gebühren entsprechend anzupassen. Die Einführung einer Spezialfinanzierung in diesem Bereich wäre aber aus Sicht des Stadtrates sinnvoll.

Bei einer zukünftigen Neugestaltung der Abfallfinanzierung müsste diese Spezialfinanzierung überprüft werden (vgl. Botschaft Nr. 187.10 „Anpassung der Kehricht-Grundgebühr“, welche an der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 an den Stadtrat zurückgewiesen wurde).

7. Spezialfinanzierung Abwasser (ARA und Kanalnetz)

Eine Spezialfinanzierung Abwasser würde aus den Aufwendungen/Investitionen und Erträgen/Einnahmen zu Gunsten der ARA (ohne Klärschlamm-trocknungsanlage TRAC) und des Kanalisationsnetzes bestehen.

- Für Bau und Erweiterung der ARA im Rahmen der Investitionsrechnung besteht bereits eine Spezialfinanzierung. Den Investitionsaufwendungen stehen hier die Einnahmen aus den einmaligen Klärbeiträgen gegenüber.
- Beim betrieblichen und baulichen Unterhalt der ARA im Rahmen der Laufenden Rechnung besteht keine Spezialfinanzierung. Den Aufwendungen stehen hier die Einnahmen aus einer mengenabhängigen jährlichen Klärggebühr gegenüber. Zudem werden die Restkosten den Anschlussgemeinden in Rechnung gestellt. Eine Spezialfinanzierung wäre hier sinnvoll.
- Die Aufwendungen für Sanierung, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung des städtischen Kanalisationsnetzes wurden bis heute neben dem Kanalbeitrag grösstenteils aus allgemeinen Mitteln finanziert. Die entsprechende Problematik wurde mit der Botschaft Nr. 194.03 „Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen; Einführung der Benutzungsgebühr“ dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. September 2011 und mit einer Zusatzbotschaft in der Sitzung vom 2. Februar 2012 vorgelegt. Da das Gesetz nicht ein-



stimmig beschlossen wurde, wird das Volk am 23. September 2012 darüber befinden. Wird die Vorlage abgelehnt, erübrigt sich auch die Einführung einer Spezialfinanzierung, da den Ausgaben für den Unterhalt des Kanalisationsnetzes nicht die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gegenüberstehen.

- Bei der Klärschlamm-trocknungsanlage (TRAC) werden die angefallenen Aufwendungen den beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt. Aufwand und Ertrag gleichen sich aus, weshalb eine Spezialfinanzierung nicht notwendig ist.

8. Termine

Da noch eine Vielzahl von Fragen bezüglich Abgrenzungen und Ausgestaltung des Rechnungswesens offen sind, schlägt der Stadtrat vor, die Spezialfinanzierungen für Abfall und Abwasser frühestens im Voranschlag 2014 zu berücksichtigen und damit ab 1. Januar 2014 umzusetzen. Besser wäre aber eine Koordination mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2, welches voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 eingeführt wird.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 26. März 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 19. Oktober 2011
- Botschaft Nr. 194.03: Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen; Einführung der Benutzungsgelbühr

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2012
M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Jürg Kappeler, Grünliberale (Fraktion Freies Grünes Bündnis / Grünliberale Partei)

Auftrag „Einführung Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung“

Obwohl die Aufgabenerfüllung bezüglich der Abwasser- und Abfallbeseitigung zumindest teilweise gebührenfinanziert wird, erfolgt die entsprechende Abbildung durch die Haushaltsführung der Stadt Chur nicht separat als Spezialfinanzierungen, sondern zusammen mit den Aufwänden resp. Einnahmen anderer Aufgaben. Dies führt dazu, dass infolge der fehlenden Transparenz resp. Abgrenzung in Rechnung und Voranschlag die Aufwände für die Leistungserbringung und deren Finanzierung nur bedingt beurteilt werden können. Aufgrund des im Dezember 2011 behandelten Voranschlags ist davon auszugehen, dass zumindest die Abwasserbeseitigung nicht kostendeckend mit Abwassergebühren finanziert wird, sondern dass dafür Mitteln des allgemeinen Haushalts eingesetzt werden müssen (mit den Erträgen können die laufenden Betriebskosten nur knapp gedeckt werden; für eine ausreichende Finanzierung der Infrastrukturanlagen reichen sie jedoch nicht). Es überrascht demzufolge nicht, dass Churs Abwassergebühren gemäss einer im Jahr 2011 veröffentlichten Studie zu den niedrigsten im Kanton Graubünden zählen.

Da Transparenz auch hinsichtlich der Gebühren finanzierten Leistungen der Stadt Chur wichtig ist, reichen die Unterzeichnenden folgenden Auftrag ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, für Abwasser- und Abfallbeseitigung auf den früh möglichsten Termin die separate Abbildung der Bereiche Abwasserbeseitigung resp. Abfallbeseitigung als Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung resp. Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung einzuführen und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Leistungen, wie eigentlich in der Gesetzgebung vorgesehen, ausschliesslich mit den entsprechenden Gebühren kostendeckend finanziert werden.

Chur, 2. Februar 2012 / Jürg Kappeler

